

Geschäftsverzeichnismrn. 1816 und 1817

Urteil Nr. 16/2000
vom 2. Februar 2000

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone, erhoben von der Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw und anderen und von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 22. November 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. November 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 1999) erhoben von

- der Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw, Pastorijstraat 21, 1600 Sint-Pieters-Leeuw, P. Collier, wohnhaft in 9500 Geraardsbergen, Edingsesteenweg 251, D. De Greef, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Jan Vanderstraetenstraat 56, R.M. De Puydt, wohnhaft in 1700 Dilbeek, H. Moeremanslaan 2, L. Van Bever, wohnhaft in 1750 Lennik, Keurebeekveldlos 7, und H. Verbaanderd, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Hemelrijkstraat 114;

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die teilweise Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1816 und 1817 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. November 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. November 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1999 hat der Vorsitzende G. De Baets die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1999 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 22. Dezember 1999 anberaumt, nachdem er die Behörden, die dem Verfahren beitreten möchten, aufgefordert hatte, ihre Bemerkungen in einem spätestens am Freitag, dem 17. Dezember 1999 einzureichenden Schriftsatz zu äußern.

Die letztgenannte Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 2. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 16. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 17. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999

- erschienen

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Peeters und RA F. Van Nuffel, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf den Gegenstand der Klagen auf einstweilige Aufhebung

A.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1816 klagen auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone, « insoweit diese Artikel bestimmen, daß der Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und der Chefgreffier des Gerichtskantons Herne-Sint-Pieters-Leeuw die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen müssen ».

In der Rechtssache Nr. 1817 beantragt die Flämische Regierung die Nichtigerklärung und die einstweilige Aufhebung der Artikel 10 und 11 des obengenannten Gesetzes « insoweit diese Artikel einerseits bestimmen, daß der Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und der Chefgreffier der Gerichtskantone Ath-Lessines und Enghien-Lens die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen müssen, und andererseits, daß der Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und der Chefgreffier des zweiten Gerichtskantons Kortrijk, des zweiten Gerichtskantons Ypern-Poperinge und des Gerichtskantons Ronse und Herne-Sint-Pieters-Leeuw die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen müssen ».

In Hinsicht auf die Zulässigkeit der Klage auf Nichtigerklärung und der Klage auf einstweilige Aufhebung in der Rechtssache Nr. 1816

A.2. Der Ministerrat führt an, daß die Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw, erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1816, nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweise.

Da nicht ersichtlich werde, wie die Situation der Gemeinde durch die angefochtenen Gesetzesbestimmungen direkt und ungünstig beeinflußt werden könnte, sei die Klageschrift auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung dem Ministerrat zufolge nicht zulässig, insoweit sie von der Gemeinde ausgehe.

In Hinsicht auf den Ernst der Klagegründe

Erster Klagegrund

A.3.1. In einem ersten Klagegrund wird der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl allein als auch in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung angeführt, insoweit die angefochtenen Bestimmungen den Friedensrichter oder einen stellvertretenden Friedensrichter und den Chefgreffier der betreffenden Gerichtskantone - und somit auch die Anwärter auf diese Ämter - verpflichten würden, ihre Kenntnis der zweiten Landessprache nachzuweisen, was einerseits dazu führe, daß sie anders behandelt würden als die gleiche Kategorie von Personen in Gerichtskantonen, deren Amtsbereich ausschließlich aus Gemeinden des niederländischen oder des französischen Sprachgebiets bestehe, in denen die Einwohner vor den genannten Friedensgerichten keine Erleichterungen in gerichtlichen Angelegenheiten hätten, und andererseits daß sie genauso behandelt würden wie die obengenannten Kategorien von Personen in Gerichtskantonen, in denen in Anwendung von Artikel 30 der Verfassung in gerichtlichen Angelegenheiten der Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebiets, in denen diese Kantone gelegen seien, erlaubt oder verpflichtend sei.

Den klagenden Parteien zufolge gebe es keine einzige Rechtfertigung dafür, die Mitglieder des gerichtlichen Standes, die Ämter in den Gerichtskantonen wahrnehmen müßten, die zu einem einsprachigen Gebiet gehören würden und in denen bezüglich des Sprachgebrauchs in gerichtlichen Angelegenheiten ausschließlich die Sprache dieses Gebiets angewandt werden dürfe, zur Kenntnis der zweiten Landessprache zu verpflichten, im Vergleich zu ihren « Kollegen » völlig entsprechender Kantone, in denen diese Bedingung nicht erhoben werde. Es sei ebensowenig gerechtfertigt, daß sie genauso behandelt würden wie die Mitglieder des gerichtlichen Standes, die in Gerichtskantonen ernannt würden, in denen diese Bedingung ebenfalls erhoben werde, in denen aber in gerichtlichen Angelegenheiten Spracherleichterungen zugestanden seien.

In ihrem Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 1816 weist die Flämische Regierung noch darauf hin, daß durch die Zugehörigkeit der Sprachengrenzgemeinde Bever zum Gerichtskanton Herne-Sint-Pieters-Leeuw die Sprachkenntnisbedingung nicht gerechtfertigt sei, da diese Forderung nicht erhoben worden sei, als Bever noch zum früheren Kanton Herne gehört habe. Diese Bedingung sei ebensowenig erhoben worden für den ehemaligen Kanton Malmedy noch für den heutigen Kanton Malmedy-Spa-Stavelot, in dem den Einwohnern der « Gemeinden des Raumes Malmedy » ebenfalls Spracherleichterungen in Verwaltungsangelegenheiten eingeräumt würden. « Außerdem sind die zahlenmäßigen Verhältnisse derart, daß eher der Kanton Malmedy-Spa-Stavelot zweisprachig sein müßte als der Kanton Herne-Sint-Pieters-Leeuw, denn der erste Kanton zählt 42.801 Einwohner, von denen 17.530 oder 41 % Spracherleichterungen genießen, während dies in letztgenanntem Kanton nur für 3,3 % der Bevölkerung - d.h. für 1.939 von 58.587 Einwohnern - zutrifft. »

A.3.2. Dem Ministerrat zufolge sei der Klagegrund nicht ernsthaft.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß bei der Regelung des Sprachgebrauchs in gerichtlichen Angelegenheiten stets die Sonderregelungen in der Gesetzgebung über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten hinsichtlich der sog. Sprachengrenzgemeinden berücksichtigt worden seien; die Forderung nach der Sprachkenntnis, die schon bei der Einführung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten auferlegt worden sei, sei unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Spracherleichterungen in dem Gesetz vom 9. August 1963 beibehalten worden, und zwar « in Analogie » zu den Sonderregelungen im Gesetz vom 8. November 1962 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. Bei der Neueinteilung der Gerichtskantone durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967 sei unterlassen worden, Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit dieser Einteilung in

Übereinstimmung zu bringen. Auf das Gutachten des Staatsrates hin sei dieses Versäumnis heute korrigiert worden und die Forderung nach Sprachkenntnis wieder für alle Kantone, in denen sich eine Sprachengrenzgemeinde befinde, eingeführt worden.

Dem Ministerrat zufolge sei « der Unterschied, der durch den Gesetzgeber hinsichtlich der Verpflichtung zur Sprachkenntnis vorgenommen wird, je nachdem, ob den einsprachigen Kantonen auch Sprachgrenzgemeinden zugeordnet werden, [...] gerechtfertigt, da vernünftigerweise angenommen werden kann, daß in diesen Kantonen - im Gegensatz zu dem, was die Kläger behaupten - anderssprachige Schriftstücke öfter 'auftauchen ' als in einsprachigen Kantonen, denen keine Sprachgrenzgemeinden zugeordnet worden sind. Dieser Unterschied gilt übrigens unterschiedslos hinsichtlich aller Kantone mit Sprachgrenzgemeinden, da nun das Versäumnis des Gesetzgebers von 1967 korrigiert wurde». Hinsichtlich der Rechtfertigung für die Forderung nach Zweisprachigkeit verweist der Ministerrat auch auf das Urteil Nr. 21/99 des Hofes vom 17. Februar 1999.

Insoweit die klagenden Parteien die gleiche Behandlung von Kantonen, in denen in gerichtlichen Angelegenheiten der Gebrauch einer anderen Sprache als derjenigen des Gebiets zugestanden oder auferlegt sei (Eupen, Sankt Vith, Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise, Mouscron-Comines-Warneton und Tongern-Voeren) im Vergleich zu den Kantonen, in denen es solche Spracherleichterungen nicht gebe (die zweiten Kantone von Kortrijk und Ypern-Poperinge und die Kantone Ronse, Herne-Sint-Pieters-Leeuw, Ath-Lessines und Enghien-Lens), anklagen würden, übersähen sie dem Ministerrat zufolge, daß der Gesetzgeber schon 1963 geurteilt habe, daß die Rechte der Rechtsunterworfenen auch in Comines-Mouscron und in Voeren nicht dadurch hinreichend geschützt worden seien, daß man den Friedensrichter und den Chefgreffier verpflichtet habe, über eine gründliche Kenntnis der zweiten Landessprache zu verfügen; in dem durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. August 1963 hinzugefügten Artikel 7 § *1bis* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 sei ausdrücklich festgelegt worden, daß das Verfahren dort auf Antrag des Beklagten in der anderen Sprache fortgesetzt werden könne.

Zweiter Klagegrund

A.4.1. In einem zweiten Klagegrund wird der Verstoß gegen Artikel 129 § 2 erster Gedankenstrich zweiter Satz der Verfassung angeführt in der Hypothese, daß die im ersten Klagegrund angeklagte gleiche bzw. ungleiche Behandlung angeblich aufgrund des Umstands entstanden sei, daß in den Friedensgerichten in den betreffenden Gerichtskantonen auch Verwaltungshandlungen vorgenommen würden, so daß in diesen Friedensgerichten den Einwohnern der Sprachgrenzgemeinden dieser Kantone Spracherleichterungen für Verwaltungsangelegenheiten eingeräumt werden müßten. Noch stets in dieser Hypothese müßten die angefochtenen Forderungen bezüglich der Sprachkenntnis als eine Regelung betrachtet werden, die sich auf den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in den genannten Friedensgerichten als regionale Dienste im Sinne der Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bezögen.

Für die klagenden Parteien bestehe kein Zweifel daran, daß die angefochtenen Bestimmungen, wenn sie als Maßnahmen zur Förderung von Erleichterungen in Verwaltungsangelegenheiten gedacht seien, per Hypothese eine Abänderung der Gesetzgebung über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten enthalten würden, die nicht mit der besonderen parlamentarischen Mehrheit angenommen worden sei, zu der die in diesem Klagegrund zitierte Verfassungsbestimmung verpflichtete.

A.4.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der Klagegrund deutlich jeder faktischen Grundlage entbehre, denn aus dem Umstand allein, daß der Gesetzgeber die bei der Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten vorgenommenen Unterscheidungen berücksichtigt habe, könne keineswegs abgeleitet werden, daß die *in casu* auf den Sprachgebrauch in gerichtlichen Angelegenheiten sich beziehende Regelung zuständigkeitsrechtlich als eine Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten qualifiziert werden müßte.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß die Forderung der Sprachkenntnis ebenfalls für die Chefgreffiers gelte, die auch eine gerichtliche Funktion ausüben würden.

Es sei somit keine Rede von einer Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten und deshalb ebensowenig von einer Änderung des Gesetzes über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. Dem Ministerrat zufolge sei der Klagegrund daher nicht ernsthaft.

Dritter Klagegrund

A.5.1. In einem dritten Klagegrund wird erneut der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt, sowohl allein als auch in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung, insoweit sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebe, daß die Anwärter auf und die Inhaber von Ämtern oder Stellen in den Friedensgerichten der betreffenden Gerichtskantone auch die zweite Landessprache kennen müßten, was man von der gleichen Kategorie von Personen in den anderen Regionaldiensten im Sinne von Artikel 34 § 1 a) der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht verlange.

Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß es keine einzige Rechtfertigung dafür gebe, daß man die Anwärter auf oder die Inhaber von Ämtern bei einem in einem einsprachigen Gebiet niedergelassenen Regionaldienst, wie z.B. dem Friedensgericht, zur Kenntnis der zweiten Landessprache verpflichte, während diese Forderung für andere Regionaldienste nicht bestehe, auch dann nicht, wenn zu ihrem Amtsgebiet eine Gemeinde gehöre, deren Einwohner die Spracherleichterungen in Verwaltungsangelegenheiten beanspruchen könnten.

Die Flämische Regierung macht weiter geltend, daß die angeklagte Ungleichbehandlung nicht gleichzusetzen sei mit dem Unterschied zwischen Gerichtskantonen und den anderen Regionaldiensten im Sinne von Artikel 34 § 1 a) der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, deren Tätigkeit sich auf Gemeinden mit einer speziellen Sprachenregelung erstreckte und deren Sitz sich im selben Gebiet befände; für den Kanton Malmédy-Spa-Stavelot, zu dem die Gemeinden des Raumes Malmédy mit einer speziellen Sprachenregelung gehören würden, sei nämlich überhaupt keine offizielle Zweisprachigkeit vorgesehen, im Gegensatz zu dem, was für die flämischen Kantone gelte.

A.5.2. Der Ministerrat vertritt die Auffassung, daß der dritte Klagegrund, insoweit er von den gleichen Voraussetzungen ausgehe wie der zweite Klagegrund, aus den gleichen Gründen nicht ernsthaft sei. Die Forderung der Sprachkenntnis sei nämlich erhoben worden im Rahmen der Regelung des Sprachgebrauchs in gerichtlichen Angelegenheiten und daher nicht vergleichbar mit der Regelung des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten.

In Hinsicht auf das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

A.6.1. Zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß einige Gerichtskantone - insbesondere der Gerichtskanton Herne-Sint-Pieters-Leeuw - neue Kantone seien, für die man in den kommenden Monaten zur Ernennung eines neuen Friedensrichters, höchstens sechs stellvertretender Friedensrichter und eines Chefgreffiers übergehen müsse, da das Gesetz vom 25. März 1999 am 1. September 2000 in Kraft treten werde.

Den klagenden Parteien in beiden Rechtssachen zufolge würden die beanstandeten Forderungen bezüglich der Sprachkenntnis schon unwiderruflich angewandt worden sein, bevor der Hof über die Klage auf Nichtigerklärung befunden haben werde, was für die betroffenen Kandidaten und insbesondere für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1816 einen unmöglich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil darstelle:

« Wer sich für das für frei erklärte Amt eines Chefgreffiers interessiert, kann sich sogar die Mühe einer Bewerbung ersparen; wer sich für die bevorstehenden freien Stellen im Amt eines Friedensrichters und stellvertretenden Friedensrichters interessiert, wird sich natürlich mit einer sehr starken, wenn nicht unüberwindlichen Konkurrenz eventueller Kandidaten konfrontiert sehen, die die in Artikel 43 *quinquies* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten genannte Prüfung bestanden haben; der ernennenden oder vorschlagenden Behörde wird es in jedem Fall wichtig sein, - mindestens zwischen gleichwertigen Kandidaten - dem (offiziell) zweisprachigen Kandidaten den Vorzug zu geben oder die (offizielle) Zweisprachigkeit als ein ausschlaggebendes Argument zugunsten des Kandidaten zu würdigen, und dies, um zu vermeiden, daß sie bei der Besetzung der letzten freien Stelle keine Wahl mehr hat und notwendigerweise einen notfalls weniger guten, aber zweisprachigen Kandidaten ernennen muß. »

Die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1816 erfülle schon jetzt - und die fünfte Klägerin in dieser Rechtssache in absehbarer Zeit - alle Voraussetzungen für eine Ernennung zum Chefgreffier des neuen Friedensgerichts in Herne-Sint-Pieters-Leeuw, mit Ausnahme der beanstandeten, in Artikel 53 § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 erhobenen Forderung bezüglich der Sprachkenntnis.

Der dritte, der vierte und der sechste Kläger in der Rechtssache Nr. 1816 erklären, daß sie alle Voraussetzungen für die Ernennung in das Amt des Friedensrichters des neuen Gerichtskantons Herne-Sint-Pieters-Leeuw erfüllen würden, mit Ausnahme der neuen, in Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 erhobenen Forderung bezüglich der Sprachkenntnis, und daß sie die Absicht hätten, sich um dieses Amt zu bewerben.

Der dritte und der sechste Kläger weisen auf ihre Eigenschaft als stellvertretende Friedensrichter des Gerichtskantons Halle hinweisen. Sie führen an, daß sie sich als Einwohner des neuen Kantons Herne-Sint-Pieters-Leeuw dort in jedem Fall um das Amt eines stellvertretenden Friedensrichters bewerben würden, nun, da das Gesetz vom 25. März 1999 nicht von Rechts wegen ihre Versetzung vorsehe.

A.6.2. Der Ministerrat hebt hervor, daß der « schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil », den die Parteien somit geltend machen würden, jedenfalls weder hinsichtlich der Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw noch hinsichtlich der Flämischen Regierung bestehe. Diese Parteien würden nicht in ihrer Klageschrift anhand konkreter und greifbarer Tatsachen nachweisen, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könne.

Auch der von den anderen klagenden Parteien angeführte Nachteil stelle dem Ministerrat zufolge keinen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dar.

Falls irgendeine Ernennung erfolgen sollte, bevor der Hof über die Klagen auf Nichtigkeitklärung befunden habe, könnte man nach einer eventuellen Nichtigkeitklärung eine Klage gegen die Ernennungen gemäß Artikel 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einreichen.

Der Ministerrat könne nur Vermutungen anstellen hinsichtlich der Tragweite der Erwägung in den Klageschriften, der zufolge « (es) der ernennenden oder vorschlagenden Behörde (...) in jedem Fall wichtig (ist), - mindestens zwischen gleichwertigen Kandidaten - dem (offiziell) zweisprachigen Kandidaten den Vorzug zu geben oder die (offizielle) Zweisprachigkeit als ein ausschlaggebendes Argument zugunsten des Kandidaten zu würdigen »; entweder würden diese Ernennungen in Anwendung der Forderung der Sprachkenntnis erfolgen und es würden nur Kandidaten berücksichtigt, die diese Forderung erfüllen würden; oder die Sprachkenntnis wäre, nach einer eventuellen Nichtigkeitklärung, keine Voraussetzung für die Ernennung und der Nachteil für die einsprachigen Kandidaten wäre, wenn bei Abwägung gleichwertiger Kandidaturen ein zweisprachiger Kandidat bevorzugt würde, keine Folge des angefochtenen Gesetzes.

Der Ministerrat sei des weiteren der Auffassung, daß keine der klagenden Parteien irgendein konkretes, greifbares und tatsächliches Element geltend mache, um den Ernst des Nachteils nachzuweisen, der ihnen in Abwartung des Urteils über die Klage auf Nichtigkeitklärung angeblich entstehe, und er beschließe deshalb, daß die Klagen auf einstweilige Aufhebung abgewiesen werden müßten.

- B -

In Hinsicht auf die angefochtenen Bestimmungen und den Inhalt der Klagen auf einstweilige Aufhebung

B.1. Die klagenden Parteien klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone, die bestimmen:

« Art. 10. Artikel 46 des obengenannten Gesetzes [Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten], abgeändert durch die Gesetze vom 9. August 1963 und 23. September 1985, wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

' In den Kantonen Ath-Lessines und Enghien-Lens muß ein Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und im Kanton Mouscron-Comines-Warneton müssen der Friedensrichter und ein stellvertretender Friedensrichter die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen; im zweiten Kanton Kortrijk, im zweiten Kanton Ypern-Poperinge und im Kanton Ronse, in den Kantonen Herne-Sint-Pieters-Leeuw und Tongern-Voeren müssen ein Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und in den Kantonen Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise der Friedensrichter und ein stellvertretender Friedensrichter die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. ' »

« Art. 11. Der durch das Gesetz vom 9. August 1963 ersetzte Artikel 53 § 5 des o.a. Gesetzes wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

' § 5. Die Chefgreffiers der Friedensgerichte der Kantone Mouscron-Comines-Warneton, Ath-Lessines und Enghien-Lens müssen die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen; die Chefgreffiers der Friedensgerichte des zweiten Kantons Kortrijk, des zweiten Kantons Ypern-Poperinge, der Kantone Ronse, Herne-Sint-Pieters-Leeuw, Tongern-Voeren, Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise müssen die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. ' »

In der Rechtssache Nr. 1817 klagt die Flämische Regierung auf einstweilige Aufhebung der obengenannten Bestimmungen, insoweit sie von den Friedensrichtern oder stellvertretenden Friedensrichtern und von den Chefgreffiers den Nachweis ihrer Kenntnis der zweiten Landessprache einerseits bezüglich der Gerichtskantone Ath-Lessines und Enghien-Lens und andererseits bezüglich des zweiten Gerichtskantons Kortrijk, des zweiten Gerichtskantons Ypern-Poperinge und der Gerichtskantone Ronse und Herne-Sint-Pieters-Leeuw verlangen.

Die Rechtssache Nr. 1816 bezieht sich ausschließlich auf die obengenannte Forderung der Sprachkenntnis im Gerichtskanton Herne-Sint-Pieters-Leeuw.

Die angefochtenen Bestimmungen stehen deshalb nicht zur Debatte, insoweit sie sich auf die Gerichtskantone Mouscron-Comines-Warneton, Tongern-Voeren, Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise beziehen.

In Hinsicht auf die Zulässigkeit der Klagen auf Nichtigklärung und auf einstweilige Aufhebung

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigklärung untergeordnet ist, muß die Zulässigkeit der Klagen, insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses, schon in die Untersuchung der Klagen auf einstweilige Aufhebung mit einbezogen werden.

B.2.2. Der Ministerrat beanstandet das Interesse der Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw, der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1816.

B.2.3. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen können öffentlich-rechtliche Rechtspersonen vor dem Hof nur im Rahmen der Zuständigkeiten, die ihnen durch oder kraft der Verfassung und durch Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen zugewiesen worden sind, gerichtlich auftreten. Die Gemeinde Sint-Pieters-Leeuw weist nicht nach, in welcher Hinsicht sie durch die angefochtene Bestimmung direkt und ungünstig betroffen wäre. In diesem Stadium des Verfahrens weist die klagende Partei kein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigklärung nach.

Im übrigen geht aus der begrenzten Untersuchung der Klagen auf Nichtigklärung, die der Hof im Rahmen der Klagen auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, nicht hervor, daß die Klagen auf Nichtigklärung - und deshalb die Klagen auf einstweilige Aufhebung - hinsichtlich der übrigen klagenden Parteien als unzulässig betrachtet werden müssen.

In Hinsicht auf die Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.4.1. Die zweite bis sechste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1816 haben alle ein gerichtliches Amt inne. Der von ihnen geltend gemachte Nachteil besteht nicht in dem Risiko, dieses Amt zu verlieren, sondern im Verlust der Möglichkeit, im Kanton Herne-Sint-Pieters-Leeuw in ein gerichtliches Amt ernannt zu werden.

B.4.2. Die angefochtenen Bestimmungen treten erst am 1. September 2000 in Kraft (Artikel 26 des Gesetzes vom 25. März 1999 und königlicher Erlaß vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens gewisser Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone). Diese Frist ermöglicht dem Hof, vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Klage auf Nichtigerklärung zu befinden. In Abwartung des Urteils hindert nichts die Parteien daran, sich um ein frei werdendes Amt zu bewerben.

B.4.3. Der angeführte Nachteil ist beim heutigen Stand des Dossiers zu hypothetisch, um eine einstweilige Aufhebung der Norm zu rechtfertigen. Er ist nicht ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.5. Als Nachweis ihres Nachteils trägt die Flämische Regierung nur die Elemente vor, die obenstehend schon untersucht wurden.

B.6. Aus dem Vorhergehenden geht hervor, daß die Klagen auf einstweilige Aufhebung abgewiesen werden müssen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets